# VERÖFFENTLICHUNG

**zur Verordnung (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten**

des Unionseinführers

**Heraeus Noblelight GmbH**
Heraeusstr. 12-14
63450 Hanau
Germany

Zu Erfüllung der Pflicht nach Artikel 7 der oben genannten EU-Verordnung.

Dieser Bericht enthält die von Heraeus Noblelight unternommenen Schritte zur Umsetzung der Pflichten in Bezug auf das Managementsystem gemäß Artikel 4 und das Risikomanagement gemäß Artikel 5 der Verordnung sowie einen zusammenfassenden Bericht der von Dritten durchgeführten Prüfung gemäß Artikel 6 der Verordnung. Dieser Bericht bezieht sich auf das Kalenderjahr 2021 sowie auf die aktuellen Entwicklungen der Jahre 2022 und 2023.

## Artikel 4 Pflichten in Bezug auf das Managementsystem

| Forderung | Umsetzung |
|---|---|
| Unionseinführer von Mineralen oder Metallen<br><br>a) legen ihre Lieferkettenpolitik für die möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Minerale und Metalle fest und teilen aktuelle Informationen darüber in unmissverständlicher Weise ihren Lieferanten und der Öffentlichkeit mit | Supplier Code of Conduct sowie Supply Chain Due Diligence Policy sind vorhanden und können über Website der Heraeus Holding GmbH abgerufen werden.<br>Informationsweitergabe erfolgt über eigenes CMRT. |
| b) nehmen in ihre Lieferkettenpolitik die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette maßgeblichen Standards auf, die den Standards in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entsprechen; | Die Supply Chain Due Diligence Policy ist Bestandteil des Supplier Code of Conduct (Heraeus Verhaltenskodex für Lieferanten) |
| c) strukturieren ihre jeweiligen internen Managementsysteme so, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette unterstützt wird, indem Mitglieder des gehobenen Managements, soweit es sich beim dem Unionseinführer nicht um eine natürliche Person handelt, damit betraut werden, den Prozess der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu überwachen und mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen über diese Systeme zu führen; | Das vorhandene Managementsystem basiert zum einen auf der ISO 9001 und zum anderen auf den Kernelementen des IDW PS Standards Compliance Managment. Die Organsation ist nach ISO 9001 zertifiziert. Bestandteil der Norm ist u.a. auch die Steuerung ausgelagerter Prozesse und die bindenden Verpflichtungen. Die Zuordnung von Pflichten erfolgt über Nutzung und Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Norm. |
| d) stärken ihre Beziehungen zu den Lieferanten, indem sie ihre Lieferkettenpolitik im Einklang mit Anhang II der OECD- Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten integrieren; | Dies erfolgt auf mehren Ebenen sowohl durch die Organsation selbst als auch auch durch die Heraeus Holding GmbH. U.a Heraeus Code of Conduct, Heraeus Supply Chain Due Diligence Policy, Qualitätssicherungsvereinbarung, Richtlinie für nachhaltige Beschaffung |
| e) führen einen Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung ein oder stellen einen solchen Mechanismus bereit, sei es mittels Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsbeteiligten oder Organisationen oder indem die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder Gremiums wie beispielsweise eines Ombudsmanns erleichtert wird; | Es ist auch in Umsetzung der Anforderungen des IDW PS 980 und des seit 07/2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz schon im hier relevanten Überwachungszeitraum 2021 ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet. Auch eine Ombudsstelle ist eingerichtet. Das Vorhandensein eines solchen Systems wurde allen Mitarbeitern bekannt gegeben und der Zugang ist barrierefrei über das Intranet der Organisation oder die externe Website möglich. |

| | |
|---|---|
| f) stützen sich auf ein System zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- oder Lieferkette in Bezug auf Minerale, das folgende, durch entsprechende Unterlagen belegte Informationen enthält:<br>i) Beschreibung des Minerals einschließlich seines Handelsnamens und Typs,<br>ii) Name und Anschrift des Lieferanten des Unionseinführers,<br>iii) Ursprungsland der Minerale,<br>iv) Abbaumengen und -daten, sofern verfügbar, ausgedrückt in Volumen oder Gewicht,<br>v) wenn Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder wenn der Unionseinführer andere in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufgeführte Lieferkettenrisiken festgestellt hat, zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in den OECD- Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, zum Beispiel die Ursprungsmine des Minerals, die Orte, an denen die Minerale zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet werden, und die gezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren; | n.a. |
| g) stützen sich auf ein System zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- oder Lieferkette in Bezug auf Metalle, das folgende, durch entsprechende Unterlagen belegte Informationen enthält:<br>i) Beschreibung des Metalls einschließlich seines Handelsnamens und Typs,<br>ii) Name und Anschrift des Lieferanten des Unionseinführers,<br>iii) Name und Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette des Einführers,<br>iv) sofern verfügbar, Aufzeichnungen der Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Hütten und Raffinerien oder Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission gemäß Artikel 8 anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette,<br>v) wenn die Aufzeichnungen nach Ziffer iv nicht zur Verfügung stehen,<br>— Ursprungsländer der Minerale in der Lieferkette der Hütten und Raffinerien,<br>— wenn die Metalle aus Mineralen gewonnen wurden, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, oder wenn der Unionseinführer andere in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufgeführte Lieferkettenrisiken festgestellt hat, zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in diesen Leitsätzen; | Die Organisation hat ein eigenes CMRT erstellt, welches diese Angaben enthält, soweit sie der Organisation zugänglich sind bzw. von Dritten verfügbar gemacht wurden. Darüber hinaus gibt es eine Liste der Konfliktmineralienlieferanten mit jeweils eigenen CMRT - deren Aktualität regelmäßig geprüft und dokumentiert wird.2021 und 2022 war die Organisation Unionseinführer (importiertes Material: Wolframdraht). Da der Lieferant nicht bereit war, der Organisation das Ursprungsland des Minerals mitzuteilen oder zu bestätigen, dass das Mineral nicht aus einer kritischen Region stammt, hat sie die Entscheidung getroffen die Lieferkette anzupassen. |

| | |
|---|---|
| h) stellen hinsichtlich Nebenprodukten durch Unterlagen belegte Informationen beginnend mit dem Ursprungsort dieser Nebenprodukte bereit, d. h. dem Ort, an dem das Nebenprodukt erstmalig von seinem Primärmineral bzw. Primärmetall, das nicht unter diese Verordnung fällt, getrennt wird. | n.a. |

## Artikel 5 Risikomanagementpflichten

| Forderung | Umsetzung |
|---|---|
| (1) Unionseinführer der Minerale<br><br>a) ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette für Minerale unter Zugrundelegung der nach Artikel 4 vorgelegten Informationen anhand der Standards ihrer im Einklang mit den Sorgfaltspflicht- Empfehlungen sowie mit Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht stehenden Lieferkettenpolitik, | Auf Basis gelenkter und dokumentierter Prozesse, etablierter Standards und Nutzung der vorhandenen Managementstrukturen erfolgte eine Risikoanalyse und Bewertung. Diese wird regelmäßig hinsichtlich der Aktualität überwacht und ggf. angepasst. |
| b) setzen zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine Strategie um, die konzipiert wurde, um negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern, und zwar durch<br>i) Mitteilung der Ergebnisse der Lieferketten-Risikobewertung an die eigens dafür benannten Mitglieder des gehobenen Managements, soweit es sich bei dem Unionseinführer nicht um eine natürliche Person handelt;<br>ii) Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit den Sorgfaltspflicht-Empfehlungen sowie mit Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Lieferanten, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder verringern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben; dabei gibt es folgende Möglichkeiten:<br>— Fortsetzung des Handels bei gleichzeitiger Durchführung messbarer Bemühungen um Risikominderung,<br>— vorübergehende Aussetzung des Handels bei Weiterverfolgung der laufenden messbaren Bemühungen um Risikominderung oder<br>— Beendigung der Beziehungen zu einem Lieferanten nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung;<br>iii) Umsetzung des Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse der Bemühungen um Risikominderung, Berichterstattung an die eigens dafür benannten Mitglieder des gehobenen Managements, soweit es sich bei dem Unionseinführer nicht um eine natürliche Person handelt, und Erwägung der Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Lieferanten nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung,<br>iv) zusätzliche Bewertungen des Sachverhalts und der Risiken bei Risiken, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände. | Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung und Aktualisierung der CMRTS der Lieferanten erfolgen nach Erfordernis vor Ort Gespräche mit den Lieferanten bei denen Verbesserungspotentiale bestehen. Je nach Risiko wird der Handel ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt. Die Organisation hat intern gesonderte Conflict Mineral Experts ausgebildet, die Bestandteil ihres Risikomanagements sind und regelmäßig an die Mitglieder des gehobenen Managements berichten. |
| (2) Unternimmt ein Unionseinführer von Mineralen Bemühungen um Risikominderung und setzt dabei den Handel fort oder setzt ihn vorübergehend aus, konsultiert er die Lieferanten und betroffenen | n.a. |

| | |
|---|---|
| Interessenträger, einschließlich lokaler und zentraler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, und vereinbart mit ihnen eine Strategie zur messbaren Risikominderung im Risikomanagementplan. | |
| (3) Unionseinführer von Mineralen stützen sich bei der Konzipierung von auf Konflikte und hohe Risiken ausgerichteten Strategien zur Risikominderung in dem Risikomanagementplan auf die in Anhang III der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufgeführten Maßnahmen und Indikatoren und messen die schrittweise Verbesserung. | n.a. |
| (4) Unionseinführer von Metallen ermitteln und bewerten, im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und den spezifischen Empfehlungen in diesen Leitsätzen, die Risiken in ihrer Lieferkette auf der Grundlage von Berichten der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Hütten und Raffinerien in dieser Kette und durch die geeignete Bewertung der von den Hütten und Raffinerien angewandten Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Diese Prüfungsberichte müssen mit Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung im Einklang stehen. Wenn solche Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Hütten und Raffinerien in ihrer Lieferkette nicht zur Verfügung stehen, ermitteln und bewerten die Unionseinführer von Metallen die Risiken in ihrer Lieferkette im Rahmen ihres eigenen Risikomanagementsystems. In diesen Fällen führen Unionseinführer von Metallen mithilfe eines unabhängigen Dritten gemäß Artikel 6 dieser Verordnung Prüfungen der Erfüllung ihrer eigenen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch. | Die Organisation hat ein eigenes CMRT erstellt, welches diese Angaben enthält, soweit sie der Organisation zugänglich sind bzw. von Dritten verfügbar gemacht wurden. Darüber hinaus gibt es eine Liste der Konfliktmineralienlieferanten mit jeweils eigener CMRT - deren Aktualität regelmäßig geprüft und dokumentiert wird.2021 und 2022 war die HNG Unionseinführer (importiertes Material: Wolframdraht). Da der Lieferant nicht bereit war, der Organisation das Ursprungsland des Minerals mitzuteilen oder zu bestätigen, dass das Mineral nicht aus einer kritischen Region stammt, hat sie die Entscheidung getroffen die Lieferkette anzupassen. |
| (5) Soweit es sich bei ihnen nicht um natürliche Personen handelt, berichten die Unionseinführer von Metallen den eigens dafür benannten Mitgliedern ihres gehobenen Managements über die im Rahmen der Risikobewertung gemäß Absatz 4 gewonnenen Erkenntnisse und setzen zur Reaktion darauf eine Strategie um, die konzipiert wurde, um schädliche Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern, im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und den spezifischen Empfehlungen in diesen Leitsätzen. | Regelmäßige Kommunikation u.a in Form von Jour Fix sowie anlassbezogener Berichte. Entsprechende Strategien werden in Absprache mit der Heraeus Holding GmbH festgelegt. |

## Zusammenfassender Auditbericht

**Auditee**: Heraeus Noblelight GmbH

**Kundennummer**: 000254

**Auditart**: Prozess- und Performance Audit

**Audittermin**: 17.07.2023 Dokumentenprüfung und Auswertung – (offsite) – DQS GmbH
27. und 28.07.2023 Remote Audit

**Anzahl Audittage**: 3

**Auditsprache**: deutsch

**Prüfende Stelle**: DQS GmbH Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen, August-Schanz-Str. 21, 60433 Frankfurt a.M., Deutschland

**Auditziel**: Konformitätsprüfung auf Grund behördlicher Forderung (DEKSOR) – Management- und Prozessanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für die Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (EU-Konfliktmineralien-Verordnung) nach Artikel 6 der Verordnung - *Prüfung durch Dritte* für das Kalenderjahr 2021 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der Jahre 2022 und 2023.

**Vorbemerkungen**

*Der vorliegende Bericht bleibt Eigentum der DQS. Der Inhalt des Berichts und alle im Zusammenhang mit dem Audit und der Zertifizierung erhaltenen Informationen über die auditierte Organisation werden vertraulich behandelt und nicht gegenüber Dritten offenbart. Für Ausnahmen, z.B. die Offenlegungs-pflicht gegenüber Akkreditierungsstellen, wird auf die DQS Auditierung- und Zertifizierungsregeln verwiesen.*

*Alle Auditfeststellungen basieren auf Stichproben zur Erhebung von Nachweisen für die Konformitätsprüfung und Bewertung. Darüber hinaus können positive wie negative Sachverhalte bestehen, die nicht durch das Auditteam überprüft wurden. Es liegt in der Verantwortung der Organisation, das potenzielle Ausmaß von Feststellungen zu untersuchen und zu bewerten, um auf diese Weise die vollständige Konformität zu der (den) ausgewählten Norm(en) sicherzustellen.*

*Die durch die Auditoren der DQS GmbH zum QMS nach ISO 9001 getroffenen und dokumentierten Feststellungen und Bewertungen in Bezug auf das Thema Steuerung ausgelagerter Prozesse, sind zugleich Bestandteil der nachfolgend dokumentierten Prüfung und Bewertung.*

*Die beim Audit herangezogenen und verwandten Dokumente sind in einer gesonderten Liste aufgeführt und mit den dort entnehmbaren Dokumentenkennungen beim Auditee einsehbar.*

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und anderer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- oder Tätigkeitsbezeichnungen gelten gleichwohl für jedwedes Geschlecht.*

**Auditkontext**

Im Sinne der genannten Verordnung hat die Heraeus Noblelight GmbH (nachfolgend HNG) im Kalenderjahr 2021 Wolframdraht in dem für die Eröffnung des Anwendungsbereiches der EU-Konfliktmineralien-Verordnung relevanten Umfang als Unionseinführerin importiert.

Es wurden keine weiteren unter die Verordnung fallenden Metalle, Erze und/oder Stoffe von außerhalb der EU importiert. Diejenigen Stoffe, bei denen sie *Unionseinführer* i.S.d. Verordnung ist, hat sie an die Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in den Rohstofflieferketten (DEKSOR) gemeldet.

Die Information zu den sogenannten *Smelter* genannten Quellen erhält sie aus dem jeweiligen CMRT (Conflict Mineral Reporting Template), welches ihr von jedem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird. Dies ist ein in der Branche etablierter und international anerkannter Standard, den die Organisation nutzt, um ihren Kunden Informationen zu den von ihr genutzten Quellen weiterzugeben.

Darüber hinaus hat die Organisation ein eigenes CMRT erstellt, welches diese Angaben enthält, soweit sie der Organisation zugänglich sind bzw. von Dritten verfügbar gemacht wurden. Das CMRT in seiner jeweils aktuellen Fassung kann über ein Formular auf der Internetseite der Organisation angefragt werden.

Bereits lange vor in Kraft treten der Verordnung hatte die Organisation etablierte, gelenkte und durch interne und externe Audits regelmäßig auf Konformität und Wirksamkeit geprüfte Prozesse zur Prüfung und Freigabe die inhaltlich den Anforderungen der Verordnung entsprachen.

Die Organisation hat intern gesonderte Conflict Mineral Experts ausgebildet, die Bestandteil ihres Risikomanagements sind und regelmäßig an die Mitglieder des gehobenen Managements berichten. Deren Aufgaben und Verantwortung sind unter Nutzung des RACI-Modells, festgelegt und dokumentiert worden. Die Matrix (Excel Tabelle) wurde während des Audits digital eingesehen und erläutert und kann beim Auditee eingesehen werden.

Auf Basis eines erarbeiteten Schulungskonzeptes und daraus abgeleiteter Schulungsdokumente erfolgen Schulungen zum Thema Konfliktmineralien für unterschiedliche Zielgruppen wie z.B. Mitarbeiter des Einkaufs und der Vorstand welche zum Thema Beschaffung von Konfliktmineralien geschult werden / wurden.

Die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen der EU-Konfliktmineralien-Verordnung ist Bestandteil des Risikomanagements der Organisation, welches auch die aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz resultierenden Pflichten umfasst. Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Bericht der Holding für das BAFA enthält auch die Aspekte aus der Konfliktmineralienverordnung.
Weiterhin gibt es auch eine gesonderte SOP „Risikoanalyse“ und eine Arbeitsanweisung zu Konfliktmineralien.

Durch von akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften regelmäßig durchgeführte Audits wurde mittels beurkundeter Zertifizierung verbindlich festgestellt, dass das vorhandene Managementsystem der Organisation die Anforderungen der DIN EN ISO Standards 9001 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen) erfüllt und durch fortlaufende Integrations- und Verbesserungsprozesse dessen Wirksamkeit in Bezug auf die Erfüllung der jeweiligen Ziele aus den einzelnen Systemsegmenten sicherstellt.

Die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen der Konfliktmineralienverordnung ist Bestandteil des Compliance Managements der Holding welches nach dem Wirtschaftsprüferstandard IDW PS 980 ausrichtet ist.

Zugleich ist dies aber auch Bestandteil der Nachhaltigkeitsprozesse der Organisation wie z.B. die Richtlinie für nachhaltige Beschaffung.

Das integrierte Managementsystem ist angemessen, wird aufrechterhalten und fortlaufend verbessert. Dabei hat sie ihre Politik und Strategie formuliert und dokumentiert und diese mit innerbetrieblichen Dokumenten auch unter Beachtung der regulatorischen Anforderungen an eine Aufbau- und Ablauforganisation konkretisiert sowie durch Einsatz von IT-Soft- und Hardware optimiert. Die Steuerung von externen Dienstleistungen erfolgt auf Basis verbindlicher Vorgaben und dokumentierter Prozesse.

Die sich aus regulatorischen Anforderungen wie z.B. aus der Konfliktmineralienverordnung ergebenen Pflichten und Umsetzungsmaßnahmen werden durch das vorhandene integrierte Managementsystem der Organisation und Anwendung der entsprechenden Methoden und Werkzeuge ermittelt und bewertet. Die sich daran anschließende Maßnahmenableitung und Sicherstellung deren Erfüllung ist immanenter Bestandteil ihrer Betriebsorganisation.

**Auditergebnisse und Dokumentation**

Die nachfolgenden Auditergebnisse basieren sowohl aus der Einsichtnahme und Auswertung der in der Dokumentenliste aufgeführten Dokumente als auch auf dem durchgeführten Audit.

Nachfolgend erfolgt nur eine **summarische Zusammenfassung** der einzelnen Auditaspekte:

Die nachfolgende Auditdokumentation ist ein Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung in **Artikel 3** festgelegten Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.
Die Erfüllung sich aus Artikel 3 der Konfliktmineralienverordnung ergebenen Aufbewahrungspflichten ist sichergestellt.

Mit dem Audit wird zugleich auch die Erfüllung der Pflichten gem. **Artikel 6** der Verordnung sichergestellt.

**Artikel 4 Pflichten in Bezug auf das Managementsystem**

Die Aufbau- und Ablauforganisation des Auditees stützt sich wesentlich auf den oben genannten, international anerkannten und etablierten Managementsystemstandard sowie der Risikomanagement- und Compliance Management Struktur nach IDW PS 980 der Holding.
Die Grundstruktur dieser Standards ist gleich. Lediglich die durch das jeweilige Managementsystemsegment determinierte Risikobewertungsperspektive ist unterschiedlich.
Die jeweiligen Ergebnisse der Risikobewertung sowie sich daraus ableitender Maßnahmen werden von ihr durch den integrierten Ansatz ihres Managementsystems ganzheitlich gelenkt.

Die notwendigen Prozesse zur Ermittlung der sich für die Organisation aus der Konfliktmineralienverordnung gemäß Artikel 3 ergebenen Anforderungen und Festlegung von Erfüllungsmaßnahmen sowie Verantwortliche, sind Bestandteil des vorhandenen Managementsystems, welches die dafür notwendigen Grundstrukturen verbindlich vorgibt. Dazu gehören vor allem:

- Festlegung des Anwendungsbereiches des Managementsystems und dessen Prozesse unter Berücksichtigung des Kontextes der Organisation (z.B. Branche, Mitarbeiteranzahl, Anwendungsbereich der Konfliktmineralienverordnung) und der Erwartungen der interessierten Parteien (z.B. Verordnungsgeberin, Überwachungsbehörde) (siehe Normenpunkt 4).

- Ermittlung, Bewertung der normativen und sonstigen Anforderungen unter Einbeziehung der Erwartungen der interessierten Parteien (z.B. Verordnungsgeberin) sowie die Sicherstellung eines angemessenen Monitorings und Aktualisierung, Dokumentation und Aufbewahrung (Normenpunkte 6, 7.5, 8,9)

- Führung, Verpflichtung, Ressourcen, Kompetenz, Kommunikation, Managementbewertung, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen, fortlaufende Verbesserung des Managementsystems. (Normenpunkte 5,7,9,10)

Die Erfüllung der Managementsystemanforderungen gemäß des internationalen ISO-Standards durch die Organisation wird durch regelmäßige (1 x jährlich) durchgeführte Audits durch akkreditierte Prüfungsgesellschaften überprüft. Es wurden im aktuellen Prüfungszeitraum keine signifikanten Mängel festgestellt.

**Artikel 5 Risikomanagementpflicht**

Die vorgenannten ISO-Managementsystemstandards folgen alle dem so genannten risikobasierten Ansatz also im Rahmen des Managements der Fokussierung auf die wesentlichen Risiken und deren Steuerung.

Regulatorische Anforderungen sind auf Grund des Legalitätsprinzips regelmäßig solche wesentlichen Risiken. Darum ist der Prozess der Ermittlung der sich aus diesen Anforderungen ergebenen konkreten Pflichten und die Ableitung entsprechender Maßnahmen und Verantwortlichkeiten elementarer Bestandteil der ISO-Standards.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Verordnung ergebenen Pflichten nutzt die Organisation ihr insofern schon etabliertes ganzheitliches Risikomanagementsystem.

**Non Konformitäten: 0**